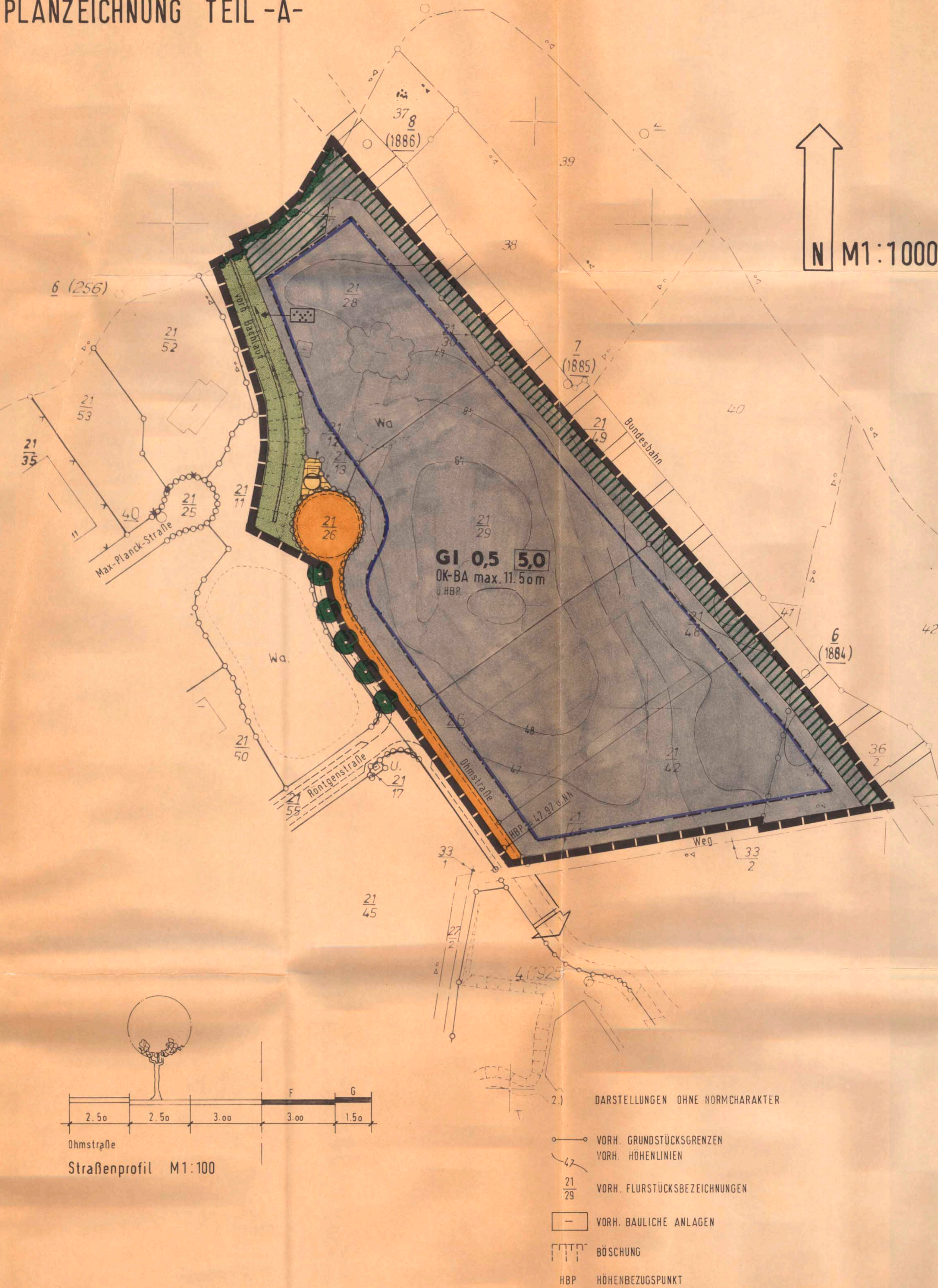


B-PLAN NR.31 DER STADT EUTIN

1. ÄNDERUNG
PLANZEICHNUNG TEIL -A-



TEXT TEIL-B-

ES GILT DIE BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132).

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB IN VERBINDUNG MIT §§ 1 BIS 15 BAUNVO)

1.1 ZULASSIGE NUTZUNGSARTEN

FÜR DAS IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE GI-GEBIET SIND GEMÄß § 1 (6) 2 BAUNVO DIE AUSNAHMEN NACH § 9 (3) 1 BAUNVO ZULASSIG.

2. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BAUGB + § 82 (1) + (4) LBO)

2.1 EINGRÜNDUNG VON STELLPLÄTZEN

IM GI-GEBIET SIND STELLPLÄTZE, SOWEIT SIE ZUM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM ANGEORDNET WERDEN, MIT EINEM MINDESTENS 4,00 m BREITEN PFLANZSTREIFEN VON DIESEM ABZUSETZEN.

2.2 SEITLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

IM GI-GEBIET SIND DIE SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN AUF GANZER LÄNGE ALS HECKE MITTELS - PYRACANTHA COCCINEA 'KASAN' (FEUERDORN), - PRUNUS SPINOSA (SCHLEHE) ODER - ROSA CANINA (HUNDSROSE) NACH WAHL HERZUSTELLEN.

3. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25b BAUGB)

3.1 FLÄCHE FÜR BEPFLANZUNGEN:

ARTENAUSWAHL

CORYLUS AVELLANA	HASELNUSS
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHE
CARPINUS BETULUS	WEISS- ODER HAINBUCHE
ROSA CANINA	HUNDSROSE
EUONYMUS EUROPAEUS	PFÄFFENHÜTCHEN
SYRINGA VULGARIS	FLIEDER
VIBURNUM OPULUS	GEMEINER SCHNEEBALL
QUERCUS ROBUR	STIELEICHE

3.2 DER ZUR ERHALTUNG FESTGESETZTE KNICK IST ZU PFLEGEN (ALLE 7 BIS 10 JAHRE AUF DEN STOCK SETZEN)

3.3 GEHÖLZE UND STRÄUCHER SIND IN IHRER AUFWUCHSHÖHE SO ZU WÄHLEN, DASS DER ÜBERHANG NICHT DIE SICHERHEIT DES EISENBHNBETRIEBES BEEINTRÄCHTIGT. BÄUME UND STRÄUCHER MÜSSEN DURCH IHRE ARTBEDINGTE WUCHSHÖHE SO WEIT VOM GLEIS ENTFERNT SEIN, DASS BEI WINDWURF UND WINDBRUCH DIE SICHERHEIT DES EISENBHNBETRIEBES NICHT GEFÄHRTET WIRD.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.) FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
GRENZE D. RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG D. B-PLANES NR. 31 DER STADT EUTIN	§ 9 (7) BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BauGB
INDUSTRIEGEBIET	§ 9 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BauGB
0,5 GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19 BauNVO
5,0 BAUMASSENZAHL	§ 21 BauNVO
OK-BA MAX. HÖHE (OBERKANTE) DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER HBP = HÖHENBEZUGSPUNKT	§ 18 BauNVO
BAUWEISE	§ 9 (1) 2 BauGB
BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 (1) 11 BauGB
STRASSENABGRENZUNGSLINIE	
FLÄCHE FÜR ENTSORGUNGSANLAGEN	§ 9 (1) 14 BauGB
ABWASSER	
ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE	§ 9 (1) 15 BauGB
PARKANLAGE	
BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25a+b)
FLÄCHE MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN V. BÄUMEN U. STRÄUCHERN	
KNICKERHALTUNG	

DIE MIT 1. UND 2. BEZEICHNETEN, ZEITLICH NACH DEM SATZUNGSBESCHLUSS VOM 15. 12. 1993 VORGENOMMENEN ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN, SIND AUFGRUND DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 19. 08. 1994 AZ: 61-1-1-12 B 31 (1) 731 sm-per VORGENOMMEN WORDEN.

EUTIN, DEN 15. 09. 1994

GRIMM
BÜRGERMEISTER

SATZUNG
DER STADT EUTIN ÜBER DIE
1.ÄNDERUNG DES B-PLANES NR.31

- Gewerbegebiet an der B-76 für den Teilbereich zwischen der Bundesbahnstrecke und der Ohmstraße -

* ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 50),

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) *GEÄNDERT DURCH DAS EINGEGESCHLOSSENE VERTRAGSGESETZ VOM 23.09.1990 (BGBl. I S. 885) I.V. MIT DEM EINGEGESCHLOSSENEN VERTRAG VOM 31.08.1990 UND I.V. MIT § 1 I.F. DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGESETZBUCH (BAUGB-NACHTRAGS) VOM 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 24.02.83 (GVBl. Schl.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG AM 15.12.1993 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGE-VERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 -GEWERBEGEBIET EUTIN AN DER B 76 FÜR DEN TEILBEREICH ZWISCHEN DER BUNDESBHNBSTRECKE UND DER OHMSTRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 06.04.1992
DIE ÖRTSBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM 'OSTHOLSTEINER ANZEIGER' AM 21.05.1992 ERFOLGT.

EUTIN, DEN 23.03.1994

GRIMM
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BAUGB IST VOM 15.12.1993 BIS ZUR DURCHFÜHRUNG DER SATZUNG AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 06.04.1992 NACH § 3 (1) SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

EUTIN, DEN 23.03.1994

GRIMM
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 10.08.1992, 22.02.1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN. 30.03.1993

EUTIN, DEN 23.03.1994

GRIMM
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 25.03.1993 DEN ENTWURF DER BEBAUUNGS-PLANÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

EUTIN, DEN 23.03.1994

GRIMM
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 19.04.1993 BIS ZUM 18.05.1993 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 18.04.1993 IM 'OSTHOLSTEINER ANZEIGER' ÖRTSBLICH BEKANNT-GEMACHT WORDEN.

EUTIN, DEN 23.03.1994

GRIMM
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 02.02.1994 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHETNIGT.

EUTIN, DEN 04.03.1994

LEITER DES KATASTERAMTES

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANRE-GUNGEN AN DER STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 15.12.1993 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

EUTIN, DEN 23.03.1994

GRIMM
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BE-TEILIGUNG NACH § 3 (3) I.V.m. § 13 (1) SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

EUTIN, DEN 23.03.1994

GRIMM
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 15.12.1993 VON DER STADT-VERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR BE-BAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 15.12.1993 GEBILLIGT.

EUTIN, DEN 23.03.1994

GRIMM
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BAUGB AM 11.05.1994 DEM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 19.08.1994 AZ: 61-1-1-12 B 31 (1) 731-sm-per ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT, DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖßEN BEHOBEN WORDEN SIND.

EUTIN, DEN 15. 09. 1994

GRIMM
BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGE-FERTIGT.

EUTIN, DEN 15. 09. 1994

GRIMM
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEBAUUNGSPLANÄ-NDERUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGESEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 04.10.1994 ÖRTSBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHTUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) UND WEITER AUF FÄHLLICHKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 05.10.1994 IN KRAFT GETRETEN.

EUTIN, DEN 07.10.1994

GRIMM
BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR.31
1.ÄNDERUNG M 1:1000

STADT EUTIN - DER MAGISTRAT - STADTBAUAMT
Dieser Plan ist Grundlage
der Verfügung vom 13.8.1994
AZ: 61-1-1-12 B 31 (1) 731-sm-per
Der Landrat
des Kreises Ostholstein